



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS**

Interne Revision VBS

Tätigkeitsbericht 2024

Impressum**Herausgeber**

Interne Revision VBS, Schauplatzgasse 11, 3003 Bern

Redaktion

Interne Revision VBS, Schauplatzgasse 11, 3003 Bern

Premedia

Zentrum digitale Medien der Armee (DMA), 80.219

Inhalt

1	Zusammenfassung der Tätigkeiten 2024.	3
2	Die Interne Revision VBS	5
3	Planung der Prüfungen	9
4	Statistische Angaben zu den Arbeiten der Internen Revision VBS	10
5	Prüfungen 2024	11
6	Monitoring der Massnahmen	25
7	Kurzbeschreibung Steuerungs- und Kontrollprozesse VBS	26
 Anhang 1 Durchgeführte Prüfungen mit Plan/Ist-Vergleich der Personentage		28
 Anhang 2 Einbindung in das Governance-System VBS		30
 Abkürzungsverzeichnis		31

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Mitglieder der Departementsleitung VBS

Die Interne Revision VBS konnte im Jahr 2024 mit der Anstellung eines weiteren Wirtschaftsprüfers eine stabile Situation im Finanzbereich herbeiführen: Nun ist es wieder möglich, unter anderem die Bundesrechnung der Gruppe Verteidigung sowie armasuisse (Beschaffung, Immobilien, Wissenschaft & Technologie) selber zu revidieren. Darüber hinaus kann damit im Hinblick auf die bevorstehende Pensionierung des erfahrensten Preisprüfers im Herbst 2025 der Wissenstransfer im Team bei den Preisprüfungen sichergestellt werden.

Im Jahr 2024 konnte die Interne Revision VBS 25 Prüfungen und Projekte sowie alle acht von der Eidgenössischen Finanzkontrolle vorgegebenen Revisionen für die Bundesrechnung 2023 durchführen. Dabei wurden zehn Abklärungen und fünf IT-Prüfungen abgewickelt. Die restlichen Arbeiten fokussierten sich auf drei Preisprüfungen, fünf interne Projekte sowie zwei weitere Revisionen. Von der Prüfplanung 2024 wurde eine Abklärung ins 2025 verschoben. Infolge von Ressourcenengpässen beim Lieferanten konnte eine geplante Preisprüfung nicht durchgeführt werden. Demgegenüber wurde dem Wunsch von armasuisse Beschaffung entsprochen, eine zusätzliche Preisprüfung vorzunehmen. Zusätzlich konnten im Jahr 2024 drei Abklärungen und eine IT-Prüfung aus dem Vorjahr abgeschlossen werden. Aktuell resultieren 146 offene Empfehlungen, davon wurden 112 im Jahr 2024 ausgesprochen. Per Ende 2024 sind 43 Empfehlungen überfällig.

In Zusammenhang mit den ab 9. Januar 2025 geltenden neuen Global Internal Audit Standards (GIAS) und im Rahmen der Reorganisation des Generalsekretariats VBS im 2024 wurde die neue Geschäftsordnung für die Interne Revision VBS am 10. Dezember 2024 von der Bundespräsidentin unterzeichnet und am 12. Dezember 2024 von der Eidgenössische Finanzkontrolle genehmigt.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gibt über die Aktivitäten im Jahr 2024 detailliert Auskunft.

Freundliche Grüsse



Simon Pfammatter
Leiter Interne Revision VBS



Thomas Hunkeler
Stv. Leiter Interne Revision VBS

27. Februar 2025

1 Zusammenfassung der Tätigkeiten 2024

Die Interne Revision VBS (IR VBS) unterstützt die Chefin VBS, indem sie unabhängige und objektive Prüfungen und Beratungen durchführt. Die Themen dieser Prüfungen basieren grundsätzlich auf der risikobasierten Jahresplanung. Die Chefin VBS hat jedoch die Möglichkeit, jederzeit die Prüfung eines Sachverhaltes in Auftrag zu geben. Die wesentlichen Arbeiten im Jahr 2024 sind die Folgenden:

- Bei der **Abklärung** «Nationales Sportanlagenkonzept (NASAk)» hat die IR VBS die bisherigen Erfahrungen mit ausgewählten Unterstützungsprojekten aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept (NASAk) beurteilt und dabei insbesondere den wirtschaftlichen und wirksamen Einsatz der gewährten Bau- und Nutzungsbeiträge des Bundes geprüft. Dabei empfiehlt sie dem Bundesamt für Sport (BASPO), das Nationale Sportanlagenkonzept im Hinblick auf den weiteren Bedarf an NASAk-Sportanlagen zu aktualisieren und zu prüfen, ob der Fokus vermehrt auf die Subventionierung der Modernisierung von NASAk-Sportanlagen zu legen ist. Ferner empfiehlt sie dem BASPO, das Kontrollkonzept zu überarbeiten und sicherzustellen, dass sämtliche Kontrollen im Bewilligungsprozess für Finanzhilfen an den Bau von NASAk-Anlagen nachvollziehbar dokumentiert werden. Mit Swiss Olympic ist zu klären, wie die Gewährung von NASAk-Nutzungsbeiträgen verstärkt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verbände ausgerichtet werden kann. Weiter empfiehlt die IR VBS dem BASPO, sich die zweckbestimmte Verwendung der NASAk-Nutzungsbeiträge durch Swiss Olympic ausreichend belegen zu lassen. Zudem sollten die bestehenden Vorgaben an Swiss Olympic hinsichtlich eines wirtschaftlicheren Einsatzes der Nutzungsbeiträge überarbeitet werden. Nicht zuletzt soll das BASPO eine angemessene Erfolgskontrolle ausarbeiten, damit die Wirkungsweise der Fördermassnahmen überprüft und das Programm aktiv gesteuert werden kann.
- Bei der **Abklärung** «Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz» prüfte die IR VBS, ob die Prozesse sowie die rechtlichen und finanziellen Vorgaben bei der entsprechenden Unterstützung eingehalten werden. Daraus ergab sich u. a. für die Gruppe Verteidigung (Gruppe V), sich die fehlenden Eigenmittel der Veranstalter belegen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zu dokumentieren. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) soll den Nachweis fehlender Eigenmittel der Veranstalter beurteilen und dokumentieren. Zudem soll das Generalsekretariat VBS (GS-VBS) bei einem Kostenerlass die Eigenleistungen des Gesuchstellers (bspw. zur Ausgabenminimierung) konsequenter berücksichtigen und dabei Gesuche nur im Ausnahmefall bewilligen. Weiter soll sich das GS-VBS für die Ablieferung eines namhaften Gewinnes bei jedem unterstützten Veranstalter verantwortlich zeigen.
- Bei der **Abklärung** «Sicheres Datenverbundsystem (SDVS)» prüfte die IR VBS einerseits den Umsetzungsstand der empfohlenen Massnahme aus der Prüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) «Schlüsselprojekte Werterhalt Polycom 2030 und Nationales sicheres Datenverbundsystem sowie Projekt Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem – Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)». Andererseits wurde der aktuelle Stand des Vorhabens SDVS beurteilt. Die IR VBS empfiehlt dem BABS u. a., in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS, zu prüfen, wie die Steuerung und Führung des Vorhabens SDVS und weiterer VBS-Vorhaben bis zur

Einführung des IKT-Portfoliomanagementsystems VBS (IKT-PMS VBS) effizienter und effektiver sichergestellt werden kann. Dem BABS sowie der Gruppe V wird weiter empfohlen, die genehmigten Vollzeitstellen zu besetzen. Zudem soll das BABS, in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS sowie der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), einen Lösungsvorschlag erarbeiten, wie der Unterfinanzierung der Betriebskosten ab 2028 im Teilvorhaben Sicheres Datenverbundnetz Plus (SDVN+) entgegengewirkt werden kann. Die Empfehlung der EFK bezüglich Einbindung von SDVS in die Netzwerkstrategie des Bundes und das Marktmodell Bund sowie die Umsetzungsmassnahme B.6 (Physische Trennung IP-BB CF) aus der «Strategie Netzwerke des Bundes» wurden vom BABS umgesetzt.

- Bei der **IT-Prüfung** «Schutz der sensiven Daten bei externen IT-Partnern des VBS in deren Entwicklungs- und Testumgebungen» prüfte die IR VBS, ob im VBS wirksame Prozesse und Kontrollen etabliert sind, um sicherzustellen, dass bei externen IT-Lieferanten des VBS sensitive Daten in deren Entwicklungs- und Testumgebungen nur mit den erforderlichen Schutzmassnahmen verwendet werden. Handlungsbedarf zeigte sich u. a. darin, dass die aktuellen Weisungen über die Herausgabe und das Zugänglichmachen von Informationen in elektronischer Form durch IKT-Leistungs erbringer zu analysieren sowie zeitnah zu überarbeiten und von der Geschäftsleitung zu verabschieden sind. Des Weiteren empfiehlt die IR VBS den Verwaltungs einheiten (VE), einen einheitlichen Prozess zu definieren. Im Prozess sind auch relevante Schlüsselkontrollen einzubauen. Der formal dokumentierte Prozess soll anschliessend durch die Sicherheitsverantwortlichen der entsprechenden VE freigegeben und geschult werden. In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Rüstung (armasuisse) sowie dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) müssen die VE sicherstellen, dass die Verträge mit externen IT-Lieferanten einer kritischen Prüfung unterzogen und bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden. Dabei sollten insbesondere Aspekte wie Datenschutz und Datensicherheit, Klauseln zum Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen, Meldepflichten sowie das Auditrecht zur Überprüfung der Einhaltung von Informationssicherheits- und Datenschutzanforderungen bei externen IT-Lieferanten berücksichtigt werden. Ferner ist durch die VE sicherzustellen, dass primär die Projektleitenden, die Anwendungsverantwortlichen und die Beschaffungsverantwortlichen im Bereich der Informationssicherheit regelmässig geschult und sensibilisiert werden. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Betriebssicherheit ist durch die VE bei Bedarf ein Betriebssicherheitsverfahren unverzüglich einzuleiten. Nicht zuletzt ist durch die VE, in Koordination mit der Fachstelle des Bundes für Betriebssicherheit, sicherzustellen, dass die Informationssicherheit bei Dritten im Rahmen von regelmässigen Audits risikobasiert überprüft wird.
- Bei der **IT-Prüfung** «Integration des NCSC ins VBS – Prozessprüfung» erhielt die IR VBS den Auftrag, zur Einschätzung des Transformationsrisikos bei der Integration des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) ins VBS u. a. die Betriebsorganisation bzw. die entsprechenden Betriebsprozesse zu prüfen. Daraus ergab sich für das GS-VBS – nach Abschluss des finalen vom Bundesrat beauftragten Evaluationsberichts über die Funktionsweise der Fachstelle Informationssicherheit des Bundes und Etablierung der Strukturen – das Thema der Cybersicherheit gesamtheitlich zu beurteilen. Dabei soll u. a. analysiert werden, ob innerhalb des VBS Prozesse weiter vereinfacht, Schnittstellen abgebaut und zusätzliche Kosten in Querschnittsbereichen eingespart werden können. Hierfür ist vom GS-VBS eine unabhängige, bestehende Stelle einzusetzen.

- Bei der **IT-Prüfung** «Sicherheitsdokumentation» prüfte die IR VBS, ob in der Gruppe V einheitliche und gelebte Prozesse und Strukturen bestehen, damit das Schutzobjektportfolio möglichst früh und präzise geführt wird, Grundlagendokumente (u. a. ISDS-Konzept) rechtzeitig vorliegen und notwendige Risiko-updates im Betrieb stattfinden. Handlungsbedarf zeigte sich u. a. darin, dass die Unterschriftenberechtigungen und Kompetenzen im Bereich der Sicherheit im Hinblick auf die neue Informationssicherheitsverordnung in den jeweiligen Geschäftsordnungen, Weisungen etc. zu regeln sind. Auch soll für alle Public-Cloud-Anwendungen vor deren operativen Nutzung durch die VE eine Schutzbedarfs- und Risikoanalyse durchgeführt werden. Des Weiteren sind die Informationssicherheitsbeauftragten bzw. zuständige Fachstelle der VE frühzeitig zu Vorhaben mit Fachanwendungen einzubeziehen. Die Schulung und Sensibilisierung der im Sicherheitsprozess beteiligten Personen ist stufengerecht zu gewährleisten.
- Weiter führte die IR VBS **Revisionen** der Jahresrechnung 2023 der Gruppe V sowie armasuisse Immobilien durch, wobei die Leitung für letztere der EFK oblag. Beim GS-VBS sowie beim BASPO prüfte die IR VBS die Jahresrechnungen 2023 mittels einer prüferischen Durchsicht (Review). Zudem analysierte sie beim BASPO die in der Jahresrechnung verbuchten Finanzhilfen für die Covid-19-Massnahmen. Aus den durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.
- Zudem nahm die IR VBS insgesamt drei **Preisprüfungen** vor. Dabei beurteilte sie für den Rüstungschef bei Lieferanten des VBS Vor- und Nachkalkulationen von Verträgen, die nicht im Wettbewerb vergeben wurden.

Sämtliche Prüfungen des Jahres 2024 sind auf den nachfolgenden Seiten erläutert.

2 Die Interne Revision VBS

2.1 Führungsinstrument der Chefin VBS

Die IR VBS ist ein Führungsinstrument der Chefin VBS. Sie erbringt unabhängige und objektive Prüfungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Risiken zu minimieren, Geschäftsprozesse weiterzuentwickeln und Mehrwerte im Departement zu schaffen. Ergänzend führt sie Beratungsmandate durch. Die IR VBS ist der Chefin VBS direkt unterstellt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die IR VBS findet ihre rechtliche Grundlage in Art. 6 Bst. e der Organisationsverordnung für das VBS (OV-VBS), welche vom Bundesrat erlassen wurde. Darin ist festgehalten, dass die IR VBS dem GS-VBS administrativ zugeordnet ist. Basierend auf der OV-VBS findet die IR VBS auch in Art. 8 der Geschäftsordnung VBS (GO VBS) Niederschrift. In der GO VBS werden die Grundprinzipien «Unabhängigkeit» und «Objektivität» festgehalten.

ten. Zudem ist die IR VBS ebenfalls in der Geschäftsordnung für das GS-VBS (GO GS-VBS) aufgeführt. Ergänzend dazu erliess die Chefin VBS per 1. Januar 2024 die überarbeitete «Geschäftsordnung Interne Revision VBS» (GO IR VBS). Das Dokument erläutert in einer einfachen Form Strukturen und Prozesse der IR VBS. Die GO IR VBS wird mindestens jährlich mit dem Generalsekretär VBS besprochen.

In Anlehnung an Art. 11 Abs. 3 Finanzkontrollgesetz (FKG) erstellt die IR VBS einen Tätigkeitsbericht insbesondere mit dem Umfang und den Schwerpunkten der Prüfungen sowie den abgegebenen Empfehlungen. Sie legt diesen der Chefin VBS und ihren Direktunterstellten sowie der EFK jährlich vor.

2.3 Volumfängliche Einbettung in die Governance des VBS

Basierend auf den rechtlichen Grundlagen ist die IR VBS volumfänglich in die Governance des VBS, welches sich an das «Drei-Linien-Modell» anlehnt, eingebettet. Dieses Modell gibt einen systematischen Ansatz zur Identifikation und Handhabung von Organisationsrisiken vor und legt dar, auf welchen Stufen Aufsichtstätigkeiten ausgeübt werden (Details siehe Anhang 2).

Der Leiter der IR VBS pflegt zudem einen regelmässigen Kontakt mit der Chefin VBS und dem Generalsekretär VBS. Ferner dient ein laufender Austausch mit den Direktunterstellten der Chefin VBS sowie anderen Entscheidungsträgern im Departement dazu, Prüfungen zu planen, Prüfresultate zu erläutern sowie das Wissen und Verständnis über das VBS zu vertiefen. Der laufende Dialog mit den Ansprechpartnern fördert die Einhaltung des Transparenzprinzips und unterstützt zudem das glaubwürdige Wirken der IR VBS nachhaltig. Ebenfalls wird damit sichergestellt, dass die IR VBS angemessen in den Führungsprozess eingebunden ist.

2.4 Mitgliedschaft beim Berufsverband IIAS

Am 7. April 2020 hat der Vorstand des «Institute of Internal Auditing Switzerland» (IIAS) die IR VBS als Unternehmensmitglied aufgenommen. Damit werden die Qualitätsansprüche an die internen Prüf- und Beratungsdienstleistungen, die einen wichtigen Teil der departmentalen Aufsicht darstellen, weiter gefestigt.

Das IIAS ist die Berufsorganisation für interne Revision in der Schweiz und hat die nationale Vertretung des «Global Institute of Internal Auditors» inne. Im IIAS sind die internen Revisionsabteilungen der bedeutendsten privaten und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz zusammengeschlossen.

Als Unternehmensmitglied hat sich die IR VBS verpflichtet, die Grundprinzipien für die berufliche Praxis der internen Revision einzuhalten.

2.5 Qualität durch Anwendung von Standards

Als Mitglied des IIAS erbringt die IR VBS ihre Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision. Dies stellt sicher, dass die internen Prüfungen und Beratungen im VBS eine hohe Qualität aufweisen.

Ebenfalls werden bei allen Prüf- und Beratungsmandaten die Vorgaben aus dem FKG sowie den Schweizer Prüfungsstandards angewendet.

Im Rahmen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und -verbesserung beurteilt die IR VBS ihre Prozesse und Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Standards des Institute of Internal Auditors (IIA) und Art. 11 Abs. 1-4 des FKG eingehalten werden. Hierfür wird periodisch eine Selbstbeurteilung durchgeführt.

2.6 Gelebte «Unabhängigkeit» und «Objektivität»

Den Grundprinzipien der «Unabhängigkeit» sowie der «Objektivität» kommen bei allen Aktivitäten der IR VBS eine zentrale Bedeutung zu. Zum besseren Verständnis werden die offiziellen Begrifflichkeiten aus den IIA-Standards wiedergegeben:

«**Unabhängigkeit** bedeutet, dass keine Umstände vorliegen, die die Fähigkeit der Internen Revision beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Interne Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Um einen für die wirksame Ausführung der Revisionsaufgaben hinreichenden Grad der Unabhängigkeit zu erzielen, hat der Leiter der Internen Revision direkten und unbeschränkten Zugang zu leitenden Führungskräften und Geschäftsleitung bzw. Überwachungsorgan. Dies kann durch parallele Berichtswege erreicht werden. Bedrohungen der Unabhängigkeit sind auf Prüfer-, Prüfungs-, Funktions- und Organisationsebene zu steuern.»

«**Objektivität** bezeichnet eine unbeeinflusste Geisteshaltung, die es Internen Revisoren erlaubt, ihre Aufgaben dergestalt auszuführen, dass sie ihre Arbeitsergebnisse und deren Qualität vorbehaltlos vertreten können. Objektivität erfordert, dass Interne Revisoren ihre Beurteilung prüferischer Sachverhalte nicht anderen Einflüssen unterordnen. Bedrohungen der Objektivität sind auf Prüfer-, Prüfungs-, Funktions- und Organisationsebene zu steuern.»

Alle Mitarbeitenden der IR VBS bescheinigen mit einer jährlichen Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit und Objektivität (Ethikkodex), dass sie ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Interessenkonflikten ausüben. Zudem übernimmt die IR VBS keine operationellen Aufgaben.

2.7 Fortwährender Dialog

Die Arbeiten der IR VBS finden stets im Dialog mit ihren Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern statt. Die Prüfberichte sind aufs Wesentliche fokussiert, klar formuliert und angemessen in der Tonalität.

2.8 Erprobte Prüfmethodik

Bei allen Prüfungen wendet die IR VBS einen risikoorientierten Prüfansatz an, welcher auf dem Grundsatz des Dialogs basiert. Das heisst, die IR VBS möchte stets die Risiken jedes Prüfobjektes genau verstehen und einschätzen können. Dabei analysiert sie oft in einem ersten Schritt Dokumente und führt in einem zweiten Schritt Gespräche durch (meistens strukturierte qualitative Befragungen). Zudem wendet die IR VBS, falls angebracht, umfassende Datenanalysen an oder führt Begehungen von Örtlichkeiten durch. Auch kann sie von externen Parteien Drittbestätigungen (z. B. Bankbestätigungen) einverlangen. Das Prüfverfahren wird jedoch stets individuell auf den jeweiligen Prüfauftrag angepasst.

2.9 Gut ausgebildete Mitarbeitende

In der IR VBS arbeiten insgesamt neun Prüfexpertinnen und Prüfexperten, welche aus verschiedenen Fachrichtungen Erfahrungen mitbringen (z. B. aus der Wirtschafts- oder Informatikprüfung). Ein Prüfexperte betreut mit rund 30 Prozent seiner Arbeitszeit den Bereich Qualitätssicherung. Zudem ist eine Person in der Administration beschäftigt. Alle Mitarbeitenden der IR VBS bilden sich laufend in den relevanten Fachgebieten weiter, um einerseits zielgerichtete Prüfungen durchzuführen sowie andererseits gültige Akkreditierungen und Zertifizierungen erwerben bzw. aufrechterhalten zu können. Die IR VBS verfügt per Ende 2024 über insgesamt vier zertifizierte Prüfexpertinnen und Prüfexperten. In diesem Jahr wurde der Fokus vermehrt auf die Digitalisierung und Cybersicherheit gelegt.

2.10 Proaktive Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips

Im Auftrag der Departementsleitung werden seit dem 27. April 2016 die Prüfberichte der IR VBS, welche nicht vertraulich klassifiziert sind, veröffentlicht. Damit fördert das VBS die Transparenz beim Verwaltungshandeln. Auch im Jahr 2023 wurden die Prüfberichte im Einklang mit dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ) und der Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ) laufend auf der Internetseite des Departements publiziert. Der Lead zum Vollzug der Publikation der jeweiligen Berichte liegt bei der Kommunikation VBS (Komm VBS). Die IR VBS publiziert keine Berichte selbstständig. Jedoch unterstützt sie bei Anfragen von Medienschaffenden die Komm VBS.

2.11 Wiederkehrende Wirksamkeitsprüfung der Eidgenössischen Finanzkontrolle

Gemäss FKG überwacht die EFK die Aufgabenerfüllung und die Wirksamkeit der internen Revisionen der Bundesverwaltung. Alle Mitglieder des IIAS müssen sich alle fünf Jahre einer solchen externen Qualitätsbeurteilung unterziehen. Dabei wird überprüft, ob die IIA-Standards eingehalten werden. Die letzte Wirksamkeitsprüfung durch eine externe Wirtschaftsprüfungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft im Auftrag der EFK hat im August 2023 stattgefunden. Die IR VBS erreichte dabei ein sehr gutes Gesamtergebnis.

3 Planung der Prüfungen

Die IR VBS legt der Chefin VBS jeweils im November den Prüfplan für das darauffolgende Jahr vor. Hierzu beurteilt die IR VBS in einem strukturierten Prozess die verschiedenen internen und externen Risikofaktoren im Departement und dokumentiert die daraus gewonnenen Erkenntnisse. Dieser Prozess erfolgt in Übereinstimmung mit den IIA-Standards sowie der Geschäftsordnung der IR VBS.

3.1 Verantwortlichkeiten im Planungsprozess

Es liegt in der Verantwortung des Leiters der IR VBS, in der Jahresplanung die Prioritäten nach Risikokriterien und im Einklang mit den Organisationszielen selbstständig und unabhängig festzulegen. Ergänzend dazu kommt, dass im Rahmen der Erstellung der Prüfplanung jedes Jahr sämtliche Direktunterstellten der Chefin VBS angefragt werden, ob sie Prüfthemen einbringen wollen. Die Themenvorschläge werden je nach Wesentlichkeit berücksichtigt. Die IR VBS führt diesen Planungsprozess jeweils im dritten und vierten Quartal durch. Die Jahresplanung wird anschliessend mit der Chefin VBS besprochen.

3.2 Risikobeurteilung 2024

Zur Beurteilung der Risiken und der möglichen Prüfthemen werden unter anderem das integrierte Risikomanagement des VBS, die Departementsziele, die quartalsweisen Controlling-dokumente sowie der jährliche Projektbericht herangezogen. Weitere Erkenntnisse zu laufenden Geschäften werden zudem aus der Durchsicht von Protokollen (mehrheitlich auf Stufe Departement) gewonnen. Ebenfalls werden während dem Jahr Gespräche mit Kaderpersonen und Mitarbeitenden im VBS geführt. Dabei werden, ergänzend zur Risikobeurteilung, zusätzliche Risiken und potenzielle Prüfobjekte evaluiert und besprochen. Die systematische Bewertung des Risikouniversums wird durch die Teammitglieder der IR VBS vorgenommen. Diese Erkenntnisse lässt der Leiter der IR VBS in die jährliche Prüfplanung einfließen.

Die Risikobeurteilung für das Jahr 2024 zeigte, dass im VBS die Risiken in den Bereichen der Informationssicherheit, der langfristigen Projekte, der grösseren Beschaffungen, der Lager- und Liegenschaftsbewirtschaftung insbesondere der Armee, der Aufsicht über die effiziente Mittelverwendung sowie der Steuerung namentlich der bundeseigenen Unternehmen und Compliance dominieren.

3.3 Preisprüfungen

Der Entscheid, bei welchen Lieferanten eine Preisprüfung durchgeführt werden soll, wird ebenfalls in einem risikoorientierten Prozess getroffen. Auch hierbei werden die Vorgaben zur Unabhängigkeit stets eingehalten. Die Analysearbeiten, ob in den jeweiligen Vertragsdokumenten ein Einsichtsrecht besteht, erfolgt in Abstimmung mit armasuisse.

3.4 Koordination mit anderen Prüf- und Überwachungsorganen

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird die Prüfplanung der IR VBS stets mit der EFK, der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle (PVK) sowie der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND) abgestimmt. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass mit der EFK ein periodischer Austausch stattfindet. Dabei werden jeweils die laufenden Prüfungen sowie die relevanten Prüfresultate gegenseitig ausgetauscht. Der EFK werden zudem sämtliche Prüfberichte zur Verfügung gestellt.

3.5 Ressourceneinsatz

Die IR VBS verfügt über 8.7 Vollzeitstellen. Daraus resultierten für das Jahr 2024 rund 1100 Ressourcenstunden, welche für Prüfungen und Beratungen eingesetzt werden können. Um kurzfristige Bedürfnisse der Chefin VBS abdecken zu können, wird jeweils eine kleine Kapazitätsreserve eingeplant. Je nach Komplexität der Prüfthematik wird für eine Prüfung ein Ressourceneinsatz zwischen 10 und 60 Tagen eingeplant. Eine detaillierte Aufschlüsselung zu den effektiv verwendeten Ressourcen ist im Anhang 1 dargestellt.

3.6 Genehmigung der Prüfplanung 2024

Die Chefin VBS genehmigte die Prüfplanung 2024 am 14. November 2023.

4 Statistische Angaben zu den Arbeiten der Internen Revision VBS

Von der Prüfplanung 2024 führte die IR VBS insgesamt 33 Arbeiten durch. Diese teilen sich auf die nachfolgenden Produkte auf:

Produkte	Planung 2024	Nicht durchgeführt	Zusätzlich beauftragt	Abgeschlossene Arbeiten Vorjahr	Arbeiten 2024
Abklärungen	8	-1	0	+3	10
IT-Prüfungen	5	-1	0	+1	5
Revisionen	10	0	0	0	10
Preisprüfungen	3	-1	+1	0	3
Beratungen	0	0	0	0	0
Interne Projekte	4	0	+1	0	5
Total	30	-3	+2	+4	33

5 Prüfungen 2024

Analog zur Prüfplanung ist dieses Kapitel in führungsunterstützende Prüfungen (blau hinterlegt) sowie Finanzprüfungen (rot hinterlegt) unterteilt. Basierend auf der Prüfplanung werden nachfolgend in einer zusammengefassten Form die wesentlichen Erkenntnisse aus den durchgeföhrten Prüfungen erläutert. Sofern in den Prüfberichten ein Handlungsbedarf aufgezeigt wird, beauftragt die Chefin VBS jeweils die VE schriftlich, die Empfehlungen umzusetzen. Über die Umsetzung dieser Massnahmen führt die IR VBS ein Monitoring.

5.1 Abklärungen

Im Rahmen von Abklärungen prüft und beurteilt die IR VBS u. a. die Governance, das Risikomanagement und die internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie die Organisationsstrukturen im VBS und erstellt dazu einen Bericht. Folgende Abklärungen wurden im Jahr 2024 durchgeführt:

A 2024-01	
Kurzbeschreibung	Interessenkonflikte beim Kader
	In Ergänzung zu den Prüfungen im 2016, 2019 und 2020 prüfte die IR VBS, ob insbesondere beim Kader des VBS Interessenkonflikte oder der Anschein solcher Konflikte – beispielsweise im Rahmen von Nebenbeschäftigung oder öffentlichen Ämtern – bestehen. Beim Kader der jeweiligen VE des VBS wird geprüft, ob die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingehalten worden sind.
Geprüfte VE	VBS
Bericht	15. Oktober 2024
Empfehlungen	<p>Die IR VBS empfiehlt</p> <ul style="list-style-type: none">den Vorgesetzten und Entscheidinstanzen, ihre Begründung im Formular für Dritte nachvollziehbar festzuhalten. Zudem sollen sie die Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit – insbesondere die zeitliche Beanspruchung durch das Führen von privaten Unternehmen – kritischer hinterfragen.den VE des VBS, dass die direkten Vorgesetzten bei den Zielvereinbarungs-gesprächen aktiver bei den Mitarbeitenden nach Nebentätigkeiten und Interessenkonflikten nachfragen. Dabei ist auch auf die unverzügliche unterjährige Meldepflicht bei Veränderungen der Nebentätigkeiten hinzuweisen (z. B. Aufgabe eines Mandats, Wiederwahl öffentliches Amt, usw.).dem GS-VBS, für Rückfragen in Zusammenhang mit Nebentätigkeiten und Interessenkonflikten eine zentrale Anlaufstelle (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik SEPOS) durch bestehende Ressourcen einzurichten. Weiter sollte das GS-VBS die VE dahingehend sensibilisieren, dass bei Unsicherheiten diese Stelle zur Beurteilung hinzugezogen wird.dem GS-VBS unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Grundlagen zu prüfen, wie eine Gesamtsicht über alle Nebentätigkeiten, unabhängig von deren Bewilligungspflicht, gewährleistet werden könnte.dem GS-VBS, die Mitarbeitenden und Führungskräfte zum Thema Interessenkonflikte regelmässig zu schulen, um ihr Bewusstsein für die Identifizierung und die Bedeutung von Interessenkonflikten zu schärfen. In die Sensibilisierungskampagnen sind auch die Empfehlungen aus diesem Bericht aufzunehmen.
Massnahme	Die Chefin VBS ordnete am 21. Oktober 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Dezember 2025 an.

A 2024-02**Stabilisierungspaket Sport 2020 & 2021 – Überprüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen****Kurzbeschreibung**

Mit dem Covid-19 Stabilisierungspaket Sport der Jahre 2020 und 2021 unterstützte der Bund durch die nationalen Verbände den Schweizer Sport effektiv im Umfang von rund 93 resp. 103 Millionen Franken. Im Rahmen einer Follow-up Prüfung beurteilte die IR VBS, ob die angeordneten Massnahmen in einer angemessenen Form umgesetzt wurden.

Geprüfte VE

BASPO

Bericht

4. November 2024

Empfehlung

Keine

Massnahme

Keine

A 2024-03**Nationales Sportanlagenkonzept (NASAk)****Kurzbeschreibung**

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAk) ist ein Förderinstrument des Bundes im Bereich der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Dazu kann der Bund Finanzhilfen an den Bau und die Erneuerung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung ausrichten (Art. 5 Abs. 2 SpoföG). Das Parlament hat bisher sieben Kreditbeschlüsse im Umfang von rund 265 Millionen Franken gefällt. Basierend auf ausgewählten Unterstützungsprojekten wertete die IR VBS die bisher gemachten Erfahrungen aus und zog die jeweiligen Rückschlüsse. Insbesondere prüfte sie, ob bei nationalen Sportanlagen Betriebsbeiträge des Bundes nötig sind.

Geprüfte VE

BASPO

Bericht

18. Dezember 2024

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt dem BASPO,

- das Nationale Sportanlagenkonzept im Hinblick auf den weiteren Bedarf an NASAk-Sportanlagen zu aktualisieren und zu prüfen, ob der Fokus vermehrt auf die Subventionierung der Modernisierung von NASAk-Sportanlagen zu legen ist.
- das Kontrollkonzept zu überarbeiten und sicherzustellen, dass sämtliche Kontrollen im Bewilligungsprozess für Finanzhilfen an den Bau von NASAk-Anlagen nachvollziehbar dokumentiert werden.
- mit Swiss Olympic zu klären, wie die Gewährung von NASAk-Nutzungsbeiträgen verstärkt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verbände ausgerichtet werden kann.
- sich die zweckbestimmte Verwendung der NASAk-Nutzungsbeiträge durch Swiss Olympic ausreichend belegen zu lassen. Zudem sollten die bestehenden Vorgaben an Swiss Olympic hinsichtlich eines wirtschaftlicheren Einsatzes der Nutzungsbeiträge überarbeitet werden.
- eine angemessene Erfolgskontrolle auszuarbeiten, damit die Wirkungsweise der Fördermassnahmen überprüft und das Programm aktiv gesteuert werden kann.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 24. Januar 2025 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Dezember 2025 an.

A 2024-04**Kurzbeschreibung****Einkauf von externen Dienstleistungen im VBS**

Das VBS schliesst jedes Jahr Dienstleistungs- und Beratungsverträge mit externen Partnern ab. Idealerweise sollte auf Personalressourcen innerhalb der Bundesverwaltung zurückgegriffen werden, bevor externe Aufträge vergeben werden. Die IR VBS prüfte, ob die entsprechenden Vergaben in Übereinstimmung mit den Weisungen über den Abschluss von Dienstleistungsverträgen (WDL) erfolgte. Die Prüfung sollte dabei namentlich aufzeigen, ob vor der externen Vergabe nachweislich sämtliche internen Möglichkeiten in Bezug auf Personalressourcen und Fachwissen ausgeschöpft worden sind.

Geprüfte VE

VBS

Bericht

pendent

Kommentar

Der Prüfauftrag wurde am 19. November 2024 erteilt. Die Prüfung befindet sich aktuell in der Durchführungsphase. Der Prüfbericht wird voraussichtlich Ende April 2025 vorliegen.

A 2024-05**Kurzbeschreibung****Steuerung und Finanzierung von Projekten**

swisstopo muss für die Erbringung und Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungen immer wieder Projekte an die Hand nehmen. Die IR VBS beurteilte die Abwicklung und die Finanzierung von Projekten auf der Grundlage von risiko-orientiert ausgewählten Projekten.

Geprüfte VE

swisstopo

Bericht

9. Oktober 2024

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt swisstopo,

- unter Berücksichtigung einer Vollkostenrechnung, der notwendigen Ersatzinvestitionen und der Umsetzung der Digitalisierungsvorgaben, die laufenden und geplanten Vorhaben und Projekte zu priorisieren.
- eine Investitions- und Finanzplanung zu institutionalisieren, um die betrieblichen Bedürfnisse vorausschauend erfüllen zu können.
- die bereits eingeleiteten Massnahmen bei der Reorganisation und für die Nachfolgeregelung des Leiters Support weiterzuziehen und konsequent abzuschliessen.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 30. Oktober 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Dezember 2025 an.

A 2024-07**Kurzbeschreibung****Organisation und Managementprozesse Kommando Spezialkräfte (KSK)**

Das KSK umfasst die Grenadierbataillone, das KSK Stabsbataillon, die Fallschirmjäger, das Armee-Aufklärungsdetachement AAD10, das Militärpolizei-Spezialdetachement (MP Spez Det) und das Ausbildungszentrum Spezialkräfte (AZ Spez Kräfte). Die IR VBS beurteilte die Organisation sowie die Managementprozesse im KSK. Die Prüfung sollte dabei namentlich aufzeigen, nach welchen Kriterien und Vorgaben die Einsätze durchgeführt werden sowie ob allfällige Schnittstellen und Synergien bestehen.

Geprüfte VE

Gruppe V (Kdo Op)

Bericht

20. Januar 2025

Empfehlung

Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS und dem SEPOS, die Rollen und Zuständigkeiten im Prozess für Anträge gemäss der Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland (VSPA) zu klären.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 24. Januar 2025 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Oktober 2025 an.

A 2024-08**Kurzbeschreibung****Organisation und Finanzierungsprozesse Schutzanlagen**

Die Kantone legen den Bedarf an Schutzanlagen fest. Sie unterbreiten die jeweilige Bedarfsplanung dem BABS zur Genehmigung. Dabei sorgen die Kantone für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Kommandoposten, der Bereitstellungsanlagen und der geschützten Sanitätsstellen. Die IR VBS beurteilte die Organisation und die Finanzierungsprozesse bei den Schutzanlagen der Kantone.

Geprüfte VE

BABS

Bericht

14. Februar 2025

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt dem BABS,

- die Stellvertreterregelung im Bereich der Schutzbauten klar zu definieren und schriftlich festzuhalten.
- ihre einzelnen für die Schutzanlagen geltenden Weisungen in Zusammenhang mit dem revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz aus einer Gesamtsicht mittels Aufhebung, Anpassung oder Zusammenlegung zu überarbeiten.
- zur Abwicklung der Bedarfsplanung «Schutzanlagen» im Jahr 2025 genügend Ressourcen bereitzustellen, damit die Bedarfsplanungen der Kantone ordentlich geprüft und genehmigt werden können.
- die Beitragsstufen für die im Bestand verbleibenden Anlagen anhand der revidierten Zivilschutzverordnung (ZSV) jährlich im Zuge der Auszahlung der Pauschalbeiträge zu überprüfen und die notwendigen Anpassungen laufend vorzunehmen.
- zu spät eingereichte Gesuche nicht mehr zu berücksichtigen.
- die Kantone auf die einheitlichen Vorlagen für die Periodische Anlagenkontrolle (PAK)-Checklisten und -Berichte zu verpflichten. Die beiden Dokumente sollen konsequent von allen Kantonen verwendet und mindestens bis zur nächsten PAK durch das BABS aufbewahrt werden.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 24. Februar 2025 die umgehende Umsetzung der Empfehlung 3, die Umsetzung der Empfehlungen 1, 4 und 6 bis Ende Dezember 2025 sowie die Empfehlungen 2 und 5 bis Ende Dezember 2026 an.

5.2 IT-Prüfungen

Mittels IT-Prüfungen beurteilt die IR VBS Sachverhalte aus dem Bereich der Cyber- und Informationssicherheit im VBS. Im Jahre 2024 wurden folgende IT-Prüfungen durchgeführt:

I2024-01		Einhaltung Grundsatz Bund bei externen IT-Partnern des VBS
Kurzbeschreibung		VE im VBS entwickeln und betreiben IT-Systeme mit Unterstützung von externen Partnern. Diese IT-Systeme müssen die Sicherheitsvorgaben des Grundsatzes Bund erfüllen. Die IR VBS beurteilte bei einem ausgewählten externen Partner, ob die vertraglich zugesicherten IT-Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
Geprüfte VE		BABS
Bericht		26. Juni 2024
Empfehlung		Keine
Massnahme		Keine

I2024-02		Sicherheitsdokumentation
Kurzbeschreibung		Für den ordentlichen Betrieb wird jeweils eine Sicherheitsdokumentation erarbeitet. Da diese nicht immer rechtzeitig beigebracht werden kann, werden Fachanwendungen teilweise länger als angezeigt in der Projektphase (ohne Sicherheitsdokumentation) belassen. Die IR VBS prüfte, ob in der Gruppe V einheitliche und gelebte Prozesse und Strukturen bestehen, damit das Schutzobjektportfolio möglichst früh und präzise geführt wird, Grundlagendokumente (u. a. ISDS-Konzept) rechtzeitig vorliegen und notwendige Risikoupdates im Betrieb stattfinden.
Geprüfte VE		Gruppe V
Bericht		25. Juni 2024
Empfehlungen		<p>Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V,</p> <ul style="list-style-type: none">- in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS, dem SEPOS und der armasuisse, aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen, die aktuellen Weisungen und Dokumentvorlagen zu analysieren sowie zeitnah zu überarbeiten und durch die entsprechende Geschäftsleitung freizugeben.- die Unterschriftsberechtigungen und Kompetenzen im Bereich der Sicherheit im Hinblick auf die neue Informationssicherheitsverordnung in den jeweiligen Geschäftsordnungen, Weisungen etc. zu regeln.- sicherzustellen, dass für alle Public-Cloud-Anwendungen vor deren operativen Nutzung durch die VE eine Schutzbedarfs- und Risikoanalyse durchgeführt wird.- die Informationssicherheitsbeauftragten bzw. zuständige Fachstelle der VE frühzeitig zu Vorhaben mit Fachanwendungen einzubeziehen.- in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS, die Schulung und Sensibilisierung der im Sicherheitsprozess beteiligten Personen stufengerecht zu gewährleisten.- die Governance im Zusammenhang mit ihren Schutzobjekten, v. a. beim Armeestab sowie dem Kommando Cyber, schnellstmöglich zu finalisieren und umzusetzen.
Massnahme		Die Chefin VBS ordnete am 25. Juli 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 30. Juni 2025 an.

I2024-03

Schutz der sensiblen Daten bei externen IT-Partnern des VBS in deren Entwicklungs- und Testumgebungen

Kurzbeschreibung

VE im VBS lassen IT-Systeme von externen Partnern entwickeln und testen. Nach dem Hackerangriff auf die zuvor kaum bekannte Softwarefirma Xplain landeten sensible Daten des Bundes im Darknet. Die IR VBS prüfte, ob im VBS wirksame Prozesse und Kontrollen etabliert sind, um sicherzustellen, dass bei externen IT-Partnern des VBS keine sensiblen Daten in deren Entwicklungs- und Testumgebungen verwendet werden.

Geprüfte VE

VBS

Bericht

4. Februar 2025

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt

- dem GS-VBS, aufgrund der neuen rechtlichen Grundlagen, die aktuellen Weisungen über die Herausgabe und das Zugänglichmachen von Informationen in elektronischer Form durch IKT-Leistungserbringer zu analysieren sowie zeitnah zu überarbeiten und von der Geschäftsleitung zu verabschieden.
- den VE des VBS, einen einheitlichen Prozess zu definieren. Im Prozess sind auch relevante Schlüsselkontrollen einzubauen. Der formal dokumentierte Prozess soll anschliessend durch die Sicherheitsverantwortlichen der entsprechenden VE freigegeben und geschult werden.
- den VE des VBS, in Zusammenarbeit mit armasuisse sowie dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), sicherzustellen, dass die Verträge mit externen IT-Lieferanten einer kritischen Prüfung unterzogen und bei Bedarf durch Nachträge ergänzt werden. Dabei sollten insbesondere Aspekte wie Datenschutz und Datensicherheit, Klauseln zum Schutz der Informatikmittel vor Cyberangriffen, Meldepflichten sowie das Auditrecht zur Überprüfung der Einhaltung von Informationssicherheits- und Datenschutzanforderungen bei externen IT-Lieferanten berücksichtigt werden.
- den VE des VBS, sicherzustellen, dass primär die Projektleitenden, die Anwendungsverantwortlichen und die Beschaffungsverantwortlichen im Bereich der Informationssicherheit regelmässig geschult und sensibilisiert werden.
- den VE des VBS, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Betriebssicherheit, bei Bedarf ein Betriebssicherheitsverfahren unverzüglich einzuleiten.
- den VE des VBS, in Koordination mit der Fachstelle des Bundes für Betriebssicherheit, sicherzustellen, dass die Informationssicherheit bei Dritten im Rahmen von regelmässigen Audits risikobasiert überprüft wird.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 7. Februar 2025 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 30. Juni 2026 an.

I 2024-05**Kurzbeschreibung****Integration des NCSC ins VBS – Prozessprüfung**

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Cybersicherheit und somit des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) hat der Bundesrat am 2. Dezember 2022 beschlossen, das NCSC in ein Bundesamt zu überführen und dieses im VBS anzusiedeln. Die Überführungsarbeiten laufen und werden bis am 1. Januar 2024 abgeschlossen sein. Die IR VBS prüfte zur Einschätzung des Transformationsrisikos u. a. die Betriebsorganisation bzw. die entsprechenden Betriebsprozesse.

Geprüfte VE

BACS

Bericht

16. Januar 2025

Empfehlung

Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS – nach Abschluss des finalen vom Bundesrat beauftragten Evaluationsberichts über die Funktionsweise der Fachstelle Informationssicherheit des Bundes und Etablierung der Strukturen – das Thema der Cybersicherheit gesamtheitlich zu beurteilen. Dabei soll u. a. analysiert werden, ob innerhalb des VBS Prozesse weiter vereinfacht, Schnittstellen abgebaut und zusätzliche Kosten in Querschnittsbereichen eingespart werden können. Hierfür ist vom GS-VBS eine unabhängige, bestehende Stelle einzusetzen.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 23. Januar 2025 die Umsetzung der Empfehlung bis am 30. Juni 2026 an.

5.3 Revisionen

Nebst Abklärungen, IT-Prüfungen und Beratungen führt die IR VBS auch Revisionen durch. Dabei prüft und beurteilt die IR VBS Sachverhalte aus dem Bereich der Finanzen. Dazu gehören unter anderem die Prüfungen der Bundesrechnung sowie des internen Kontrollsystems (IKS). Im Jahre 2024 wurden folgende Revisionen abgeschlossen:

R 2024-01**Bundesrechnung 2023 – Gruppe V****Kurzbeschreibung**

Die Gesamtverantwortung für die Bundesrechnung obliegt gemäss FKG der EFK. In deren Auftrag und nach deren Vorgaben prüfte die IR VBS die Jahresrechnung 2023 der Gruppe V.

Geprüfte VE

Gruppe V (A Stab)

Bericht

20. März 2024

Empfehlung

Keine

Massnahme

Keine

R 2024-02**Bundesrechnung 2023 – armasuisse Immobilien****Kurzbeschreibung**

Die Gesamtverantwortung für die Bundesrechnung obliegt gemäss FKG der EFK. Unter der Leitung der EFK wurden durch die IR VBS entsprechende Prüfhandlungen für die Jahresrechnung 2023 von ar Immobilien durchgeführt.

Geprüfte VE

armasuisse (ar Immobilien)

Bericht

11. April 2024

Kommentar

Die Berichterstattung für die Jahresrechnung 2023 – ar Immobilien erfolgte durch die EFK, weshalb Empfehlungen und Massnahmen durch die EFK ausgesprochen wurden.

R 2024-03	Bundesrechnung 2023 – Generalsekretariat VBS
Kurzbeschreibung	Die Prüfung der Bundesrechnung obliegt gemäss FKG der EFK. In deren Auftrag und nach deren Vorgaben führte die IR VBS für die Jahresrechnung 2023 des GS-VBS eine prüferische Durchsicht (Review) durch.
Geprüfte VE	GS-VBS
Bericht	5. März 2024
Empfehlung	Keine
Massnahme	Keine
R 2024-04	Bundesrechnung 2023 – Bundesamt für Sport
Kurzbeschreibung	Die Prüfung der Bundesrechnung obliegt gemäss FKG der EFK. In deren Auftrag und nach deren Vorgaben führte die IR VBS für die Jahresrechnung 2023 des BASPO eine prüferische Durchsicht (Review) durch.
Geprüfte VE	BASPO
Bericht	4. März 2024
Empfehlung	Keine
Massnahme	Keine
R 2024-05	Jahresrechnung 2023 – Sicherheitsverbund Schweiz (SVS)
Kurzbeschreibung	Im Auftrag der Geschäftsstelle Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) führte die IR VBS bei der Jahresrechnung 2023 des SVS vereinbarte Prüfhandlungen durch.
Geprüfte VE	GS-VBS
Bericht	28. März 2024
Empfehlung	Die IR VBS empfiehlt dem SVS, bei der Rechnungsstellung 2024 an die KKJPD die Hälfte von 47 841 Franken, d. h. 23 920.50 Franken, nachzubelasten.
Massnahme	Keine
R 2024-06	Jahresrechnung 2023 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)
Kurzbeschreibung	Basierend auf den rechtlichen Grundlagen des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB) führte die IR VBS für die Jahresrechnung 2023 des SVB eine prüferische Durchsicht (Review) durch.
Geprüfte VE	Gruppe V (Kdo Ausb)
Bericht	24. Mai 2024
Empfehlung	Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS, die Aufsicht für den SVB neu bei den Ressourcen (insb. beim Personal) anzugliedern.
Massnahme	Keine

R 2024-07**Kurzbeschreibung****Bundesrechnung 2024 – IKS-Prüfung Einkaufsprozesse Gruppe V**

Basierend auf Instruktionen, welche die EFK vorgegeben hat, prüfte die IR VBS das IKS im Einkaufsprozess der Gruppe V. Der Fokus wurde auf die Existenz und Wirksamkeit des IKS gelegt.

Geprüfte VE

Gruppe V (A Stab)

Bericht

29. November 2024

Empfehlung

Die IR VBS empfiehlt der Gruppe V, die Werthaltigkeit von Bankgarantien laufend sicherzustellen.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 14. Dezember 2024 die Umsetzung der Empfehlung bis am 31. Dezember 2025 an.

R 2024-08**Kurzbeschreibung****Bundesrechnung 2024 – IKS-Prüfung Anlagenprozesse Gruppe V**

Basierend auf Instruktionen, welche die EFK vorgegeben hat, prüfte die IR VBS das IKS im Anlagenprozess der Gruppe V. Der Fokus wurde auf die Existenz und Wirksamkeit des IKS gelegt.

Geprüfte VE

Gruppe V (A Stab)

Bericht

4. November 2024

Empfehlung

Keine

Massnahme

Keine

R 2024-09**Kurzbeschreibung****Bundesrechnung 2024 – Zwischenrevision Gruppe V**

Als Vorbereitung zur Revision der Jahresrechnung 2024 der Gruppe V führte die IR VBS zu ausgewählten finanziellen Themen eine Zwischenrevision durch.

Geprüfte VE

Gruppe V (A Stab)

Bericht

–

Kommentar

Die Ergebnisse dieser Zwischenrevision fließen vollumfänglich in die Berichterstattung zur Jahresrechnung 2024 der Gruppe V ein. Daher erfolgte für diese Zwischenrevision keine gesonderte formelle Berichterstattung.

R 2024-10**Kurzbeschreibung****Bundesrechnung 2024 – Zwischenrevision armasuisse Immobilien**

Die Gesamtverantwortung für die Bundesrechnung obliegt gemäss FKG der EFK. Unter der Leitung der EFK wurden durch die IR VBS entsprechende Prüfhandlungen für die Jahresrechnung 2024 von ar Immobilien durchgeführt.

Geprüfte VE

armasuisse (ar Immobilien)

Bericht

–

Kommentar

Die Ergebnisse dieser Zwischenrevision fließen vollumfänglich in die Berichterstattung zur Jahresrechnung 2024 von ar Immobilien ein. Daher erfolgte für diese Zwischenrevision keine gesonderte formelle Berichterstattung.

5.4 Preisprüfungen

Das VBS vergibt die Aufträge grundsätzlich im Wettbewerb. Bei fehlendem Wettbewerb wird mit den Lieferanten ein Einsichtsrecht vereinbart. Dieses auf der Verordnung über das öffentliche Beschaffungsrecht (VöB) basierende Einsichtsrecht erlaubt der Prüfstelle, die Vor- und/oder Nachkalkulation des entsprechenden Vertrags zu beurteilen. Insbesondere geht es dabei um die Angemessenheit und Vertretbarkeit der verhandelten Preise. Durch die Aufnahme des Einsichtsrechts im Vertrag und mittels durchgeföhrter Preisprüfungen können die Vertragspartner sensibilisiert und die finanziellen Risiken des VBS reduziert werden. Die Preisprüfungen führt die IR VBS zugunsten des Rüstungschefs durch. Diese Arbeiten stimmt sie eng mit armasuisse und der EFK ab.

Die IR VBS führte im Berichtsjahr insgesamt drei Preisprüfungen bei externen Schweizer Lieferanten durch.

5.5 Beratungen

Bei Beratungen unterstützt die IR VBS die Linien- und Stabsstellen mit einer unabhängigen und objektiven Sichtweise zu einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Sachverhalt. Beratungen sind meist von kurzer Dauer und enden grundsätzlich mit einer informellen Berichterstattung (z. B. Faktenblatt oder Präsentation). Die IR VBS hat im Jahr 2024 keine Beratungen durchgeführt.

5.6 Interne Projekte

Neben den ordentlichen Prüf- und Beratungsmandaten führte die IR VBS im Berichtsjahr folgende wesentlichen internen Projekte durch:

Nummer	Thema
1	Tätigkeitsbericht 2023 Die IR VBS ist verpflichtet, für das jeweils vergangene Kalenderjahr einen Tätigkeitsbericht zu verfassen. Dieser wurde am 15. Februar 2024 der Chefin VBS vorgelegt. Im Anschluss wird das Dokument den VE sowie bundesinternen Anspruchsgruppen (z. B. der EFK, AB-ND, PVK) zugänglich gemacht.
2	Digitalisierungsbestrebungen Seit 2020 dokumentiert die IR VBS sämtliche Prüfungen in Acta Nova. Die Prozesse in Acta Nova werden laufen ausgebaut und die Abwicklung der Geschäfte erfolgt heute mehrheitlich über das Geschäftsverwaltungssystem.
3	Interne Qualitätsbeurteilung Im Einklang mit den neuen Global Internal Audit Standards (GIAS) hat die IR VBS im Jahr 2024 eine interne Qualitätsbeurteilung durchgeführt.
4	Prüfplanung 2025 Die IR VBS ist verpflichtet, für das jeweils kommende Jahr eine risikoorientierte Prüfplanung zu erstellen. Die Prüfplanung 2025 wurde am 14. November 2024 von der Chefin VBS genehmigt. Im Anschluss wird das Dokument den VE sowie bundesinternen Anspruchsgruppen (z. B. der EFK, AB-ND, PVK) zugänglich gemacht.

5.7 Im Jahr 2024 abgeschlossene Prüfungen aus der Prüfplanung 2023

Nachfolgende drei Abklärungen sowie eine IT-Prüfung konnten im Jahr 2024 zum Abschluss gebracht werden:

A 2023-05	
Kurzbeschreibung	Bewirtschaftung der Immobilien der Armee
	Die Immobilien der Armee sind bedeutend für die Leistungsfähigkeit der Armee. Die effiziente Bewirtschaftung des grossen Bestandes an Armeeimmobilien ist essenziell. Die IR VBS prüfte risikoorientiert die Bewirtschaftung der Immobilien gemäss internen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Stationierungs-konzeptes.
Geprüfte VE	GS-VBS, Gruppe V, ar Immobilien
Bericht	1. Oktober 2024
Empfehlungen	<p>Die IR VBS empfiehlt</p> <ul style="list-style-type: none">- dem GS-VBS, in Zusammenarbeit mit der Gruppe V und ar Immobilien, die Weisungen des VBS über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umwelt-management im VBS (WIRU) zu überarbeiten und bei der Verabschiedung auf eine Befristung zu verzichten.- dem GS-VBS, die Steuerung bei der Bewirtschaftung der Armeeimmobilien zu verstärken.- dem GS-VBS, das Controlling für eine zielführende und wirksame Steuerung der Bewirtschaftung der Armeeimmobilien zu erarbeiten und anzuwenden.- der Gruppe V, das zukünftige Stationierungskonzept auf die sicherheitspolitisch notwendigen Standorte auszurichten und es finanziell verkraftbar auszugestalten.
Massnahme	Die Chefin VBS ordnete am 14. Oktober 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Dezember 2025 an.
A 2023-06	
Kurzbeschreibung	Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz
	Zivile Anlässe von nationaler und internationaler Bedeutung können mit Armee-angehörigen und Armeemitteln sowie durch den Zivilschutz unterstützt werden. Die IR VBS prüfte, ob die Prozesse sowie die rechtlichen und finanziellen Vorgaben bei der entsprechenden Unterstützung eingehalten werden.
Geprüfte VE	GS-VBS, Gruppe V, BABS
Bericht	26. September 2024
Empfehlungen	<p>Die IR VBS empfiehlt</p> <ul style="list-style-type: none">- der Gruppe V, sich die fehlenden Eigenmittel der Veranstalter belegen zu lassen und den entsprechenden Nachweis zu dokumentieren.- dem BABS, den Nachweis fehlender Eigenmittel der Veranstalter zu beurteilen und zu dokumentieren.- dem GS-VBS, bei einem Kostenerlass die Eigenleistungen des Gesuchstellers (bspw. zur Ausgabenminimierung) konsequenter zu berücksichtigen und dabei Gesuche nur im Ausnahmefall zu bewilligen.- dem GS-VBS und dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), die Weisung des GS-VBS über den Vollzug von Artikel 9 Absatz 5 Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausser-dienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM) und die Weisung des BABS über den Vollzug von Artikel 52 ZSV zu überarbeiten und zusammenzu-legen. Dabei soll sich das GS-VBS für die Ablieferung eines namhaften Gewinnes bei jedem unterstützten Veranstalter verantwortlich zeigen.
Massnahme	Die Chefin VBS ordnete am 9. Oktober 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 31. Dezember 2025 an.

A 2023-08**Kurzbeschreibung****Sicheres Datenverbundsystem (SDVS)**

Mit dem sicheren Datenverbundsystem soll ein krisensicheres und gehärtetes Telekommunikationssystem für den Bevölkerungsschutz geschaffen werden. Das Parlament hat 2019 den entsprechenden Verpflichtungskredit gesprochen. Die EFK hat 2021 das DTI-Schlüsselprojekt geprüft und dem BABS empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei (BK-DTI) die Einbindung von SDVS in die Netzwerkstrategie des Bundes und das Marktmodell Bund so rasch wie möglich zu klären. Die IR VBS prüfte den Umsetzungsstand der empfohlenen Massnahme und den Stand des Programms.

Geprüfte VE

BABS

Bericht

7. Mai 2024

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt

- dem BABS, den angestrebten Programmausschuss SDVS in den bestehenden Sicherheitskommunikationsausschuss zu integrieren.
- dem BABS, so rasch als möglich eine effiziente gesamtheitliche Finanzberichterstattung für SDVS zu schaffen.
- dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS, zu prüfen, wie die Steuerung und Führung des Vorhabens SDVS und weiterer VBS-Vorhaben bis zur Einführung des IKT-Portfoliomanagementsystems VBS (IKT PMS VBS) effizienter und effektiver sichergestellt werden kann.
- dem BABS sowie der Gruppe V, die genehmigten Vollzeitstellen zu besetzen.
- dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem Kommando Cyber, dafür zu sorgen, dass die für das Jahr 2024 benötigten Netzwerkkomponenten zur Verfügung stehen.
- dem BABS, in Zusammenarbeit mit dem GS-VBS sowie der EFV, einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten, wie der Unterfinanzierung der Betriebskosten ab 2028 im Teilvorhaben SDVN+ entgegengewirkt werden kann.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 20. Mai 2024 die Umsetzung der Empfehlung bis am 31. Dezember 2024 an.

I 2023-04**Kurzbeschreibung****Informations- und Einsatzsystem (IES)**

Das Informations- und Einsatzsystem, kurz IES genannt, ist eine webbasierte Informatikplattform, welche die Prozesse der Führungs- und Einsatzorganisationen der Sanität, in besonderen und ausserordentlichen Lagen unterstützt. Das IES bietet eine effiziente Grundlage für ein vernetztes Informations- und Ressourcenmanagement. Die IR VBS prüfte die Effizienz und Wirksamkeit des IES.

Geprüfte VE

BABS

Bericht

17. April 2024

Empfehlungen

Die IR VBS empfiehlt dem BABS,

- den Partnern des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) den Mehrwert des Patientenleitsystems – als erste Anwendung des IES NG – aufzuzeigen und die Heilmittelplattform rasch zur Verfügung zu stellen.
- ein Stakeholdermanagement zu institutionalisieren, um ein gemeinsames Verständnis mit den Anspruchsgruppen des Bundes, der Kantone, des Gesundheitswesens und der Industrie – insbesondere über die Anforderungen an die Anwendung – zu haben.

Massnahme

Die Chefin VBS ordnete am 30. April 2024 die Umsetzung der Empfehlungen bis am 30. Juni 2025 an.

5.8 Übersicht zu den Abweichungen von der Jahresplanung 2024

Folgende geplante Prüfungen wurden nicht durchgeführt (und allenfalls auf später verschoben):

Nummer	Prüftitel	Geplant	Kommentar
A 2024-06	Personensicherheitsprüfungen (PSP)	SEPOS	Aufgrund der Umstrukturierung im Departement (die Fachstelle für PSP wurde vom GS-VBS ins SEPOS verschoben) wird die Prüfung vorderhand nicht durchgeführt. Sie ist in der Prüfplanung 2025 unter der Prüfziffer A 2025-02 vorgesehen.
I 2024-04	ISMS.VBS Audit 2024 – Teilprozessprüfung	VBS	Da die Umsetzung der beauftragten Massnahmen für Ende 2024 vorgesehen war, machte es wenig Sinn, eine weitere Prüfung in diesem Bereich zu initiieren.
P 2024-02	Preisprüfung bei externen Lieferanten des VBS	ar + externer Lieferant	Infolge Ressourcenengpässe beim Lieferanten im 2024 wird diese Prüfung ins zweite Quartal 2025 verschoben.

Alle diese Anpassungen zur Jahresplanung 2024 wurden mit dem Generalsekretär VBS abgestimmt.

5.9 Dolose Handlungen

Die IIA-Standards besagen Folgendes: «Dolose Handlungen sind illegale Handlungen, die sich in vorsätzlicher Täuschung, Verschleierung oder Vertrauensmissbrauch ausdrücken. Diese Handlungen sind nicht abhängig von Gewaltandrohung oder Anwendung körperlicher Gewalt. Dolose Handlungen werden von Beteiligten und Organisationen begangen, um in den Besitz von Geldern, Vermögensgegenständen oder Dienstleistungen zu gelangen, um Zahlungen oder den Verlust von Leistungen zu vermeiden oder um sich einen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil zu verschaffen.»

Die IR VBS schätzt bei sämtlichen Prüfungen und Beratungen das Risiko von dolosen Handlungen ein. Zudem bilden sich die Mitarbeitenden der IR VBS in diesem Themenbereich regelmässig weiter. Ebenfalls wird anlässlich von internen Seminaren die notwendige Sensibilität gefördert.

Beurteilung: Basierend auf den durchgeführten Prüfungen sowie Gesprächen mit der Amtsdirektorin sowie den Amtsdirektoren im Jahr 2024 liegen der IR VBS keine Anzeichen für dolose Handlungen im Departement VBS vor.

5.10 Jährliche Meldung an die Eidgenössische Finanzkontrolle

Basierend auf Art. 11 Abs. 3 Bst. c FKG bestehen per Ende 2024 keine wesentlichen Umsetzungspendenzen zu den von der Chefin VBS beauftragten Massnahmen.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 FKG ist die IR VBS jedes Jahr verpflichtet, der EFK wesentliche Feststellungen und Mängel von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung zu melden. Am 18. Oktober 2024 meldete der Leiter der IR VBS, dass es Anzeichen dafür gebe, dass entsprechende Mängel bei der (laufenden) Belastung der bewilligten (grösseren) Beschaffungskredite der Gruppe V bestehen.

6 Monitoring der Massnahmen

Die IR VBS erfasst aus sämtlichen Berichten die Empfehlungen und angeordneten Massnahmen. Durch diese formalisierte fortwährende Überwachung werden überfällige Umsetzungspendenzen erkannt. Bei Terminverzögerungen werden die betroffenen VE durch die IR VBS kontaktiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Ebenfalls fliessen die Ergebnisse des Monitorings in die halbjährliche Berichterstattung ein, welche für die Chefin VBS durch die Abteilung Projektportfoliomanagement, Planung und Controlling VBS (PPC VBS) aufbereitet wird.

Umsetzungsstand der Empfehlungen per 31.12.2024 (*)

Produkte	Neue Empfehlungen im Jahr 2024	Total offene Empfehlungen	Davon überfällig
Abklärungen	52	54	7
IT-Prüfungen	55	84	29
Revisionen	4	6	5
Preisprüfungen	1	2	2
Total	112	146	43

(*) Mehrfachzählungen sind möglich, da eine Empfehlung mehreren VE zugewiesen werden kann.

7 Kurzbeschreibung Steuerungs- und Kontrollprozesse VBS

7.1 Governance im VBS

Die Anforderungen und Vorgaben sind Ausgangspunkt für die Ausrichtung des Departements und die Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Sie stellen die sogenannten Inputgrößen für das VBS dar. Von besonderer Bedeutung sind die politischen und rechtlichen Vorgaben. Mit dem Führungsprozess werden die Kern- und Supportprozesse geplant, geführt und gesteuert. Der Führungsprozess wird durch die Departementsleitung gesteuert und durch die Supportprozessverantwortlichen und Mitglieder der Departementsleitung unterstützt. Mit den Kernprozessen werden die vom Gesetzgeber dem VBS zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Die Supportprozesse unterstützen durch ihre Dienstleistungen den Führungsprozess und die Kernprozesse. Sie umfassen die sicherheitspolitische Führungsunterstützung, die departmentale Führungsunterstützung und die Informatik.

Beurteilung: Der IR VBS liegen keine Anhaltspunkte vor, dass mit der bestehenden Governance die dem VBS zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllt werden können.

7.2 Risikomanagement VBS

Das Risikomanagement des Bundes ist ein Führungsinstrument auf den Stufen Bundesrat, Departement/Bundeskanzlei und VE. Es schafft Transparenz über die aktuelle Risikosituation des Bundes und der einzelnen Bereiche und sieht vor, die erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Risiken zu treffen. Über die Risikosituation erstattet der Bundesrat den Geschäftsprüfungskommissionen jährlich Bericht. Im VBS läuft hierzu jährlich, beginnend auf Stufe VE, ein eingespielter Risikomanagementprozess nach dem Bottom-up-Prinzip ab, bei dem die Risiken der VE aktualisiert, von der Departementsleitung genehmigt und der EFV gemeldet werden. Im Rahmen des Risiko-Updates (Top-down-Prozess) erfolgt ebenfalls jährlich eine Überprüfung der grössten Risiken auf ihre Aktualität.

Die dezentrale Organisation, die Arbeit der Risikocoaches, die fortwährende Schulung sowie die von der EFV zur Verfügung gestellte Informatikanwendung (R2C_GRC) sind etabliert und werden einem dauernden Optimierungsprozess unterzogen. Der gesamte Prozess wird von den Finanzen VBS im GS-VBS koordiniert.

Beurteilung: Die IR VBS hat in den letzten Jahren den Risikomanagementprozess im VBS mehrere Male überprüft. Die letzte Prüfung zeigte, dass das Risikomanagement heute als integriertes und umfassendes Managementsystem im VBS gelebt wird und damit die Vorgaben der EFV eingehalten werden.

7.3 Das interne Kontrollsyste (IKS)

Das Finanzhaushaltsgesetz hält explizit fest, dass innerhalb der Bundesverwaltung ein IKS aufgebaut, genutzt und überwacht werden muss. Nach Artikel 36 Absatz 2 der Finanzhaushaltverordnung ist die EFV in diesem Zusammenhang für die Koordination der Aktivitäten und den Erlass bundesweiter Weisungen zuständig. Die IR VBS ist - in Abstimmung mit der EFK - im VBS für die Überprüfung der Existenz und Wirksamkeit des IKS in den VE zuständig. Die IR VBS führt diesbezüglich jährlich diverse IKS-Prüfungen durch. Die im Jahr 2024 durchgeführte Prüfung zeigte auf, dass die Richtlinien der EFV in Bezug auf das IKS eingehalten wurden.

Beurteilung: Der IR VBS liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Existenz und Wirksamkeit des IKS im VBS nicht grundsätzlich gewährleistet sind.

7.4 Compliance

Die Compliance, welche die Einhaltung von gesetzlichen und organisationsspezifischen Richtlinien definiert, ist auch beim VBS ein wichtiger Bestandteil. Das VBS geniesst in der Öffentlichkeit, unter den Behörden sowie den Kunden ein hohes Vertrauen. Um dies auch in Zukunft sicherzustellen, wird jedoch erwartet, dass sich alle Angestellten des VBS jederzeit integer und korrekt verhalten. Die Compliance im VBS basiert dabei auf dem Verhaltenskodex der Bundesverwaltung. Dieser fasst die wichtigsten Grundsätze und Regeln zusammen, die den guten Ruf, die Glaubwürdigkeit und das Ansehen aller Bundesangestellten erhalten und stärken sollen.

Beurteilung: Im VBS wird die Compliance dezentral in den VE organisiert. Die Mitarbeiter des VBS werden regelmässig zu aktuellen Compliance-Themen (z. B. Interessenkonflikte) sensibilisiert. Zudem berücksichtigt die IR VBS bei ihren Prüfungen den Aspekt der Compliance fortwährend. Aus den Prüfhandlungen im Jahr 2024 haben sich keine wesentlichen Compliance-Verstösse ergeben.

Anhang 1

Durchgeführte Prüfungen mit Plan/Ist-Vergleich der Personentage

Prüfnummer	Produkt	Titel	Plan Personen- tage	Ist Personen- tage	Zeitraum
A 2023-05	Abklärung	Bewirtschaftung der Immobilien der Armee	60	47** (55)	05/23 - 10/24
A 2023-06	Abklärung	Unterstützung ziviler Grossanlässe durch die Armee und den Zivilschutz	45	63** (90)	06/23 - 10/24
A 2023-08	Abklärung	Sicheres Datenverbundsystem (SDVS)	60	40** (73)	06/23 - 06/24
A 2024-01	Abklärung	Interessenkonflikte beim Kader	60	108	03/24 - 10/24
A 2024-02	Abklärung	Stabilisierungspaket Sport 2020 & 2021 – Überprüfung der als erledigt gemeldeten Massnahmen	30	14	04/24 - 11/24
A 2024-03	Abklärung	Nationales Sportanlagenkonzept (NASAk)	45	64	03/24 - 12/24
A 2024-04	Abklärung	Einkauf von externen Dienstleistungen im VBS	60	19	10/24 -
A 2024-05	Abklärung	Steuerung und Finanzierung von Projekten	30	40	04/24 - 10/24
A 2024-07	Abklärung	Organisation und Managementprozesse Kommando Spezialkräfte (KSK)	45	51	08/24 - 01/25
A 2024-08	Abklärung	Organisation und Finanzierungsprozesse Schutzanlagen	45	48	09/24 - 02/25
<hr/>					
I 2023-04	IT-Prüfung	Informations- und Einsatzsystem (IES)	45	30** (71)	07/23 - 05/24
I 2024-01	IT-Prüfung	Einhaltung Grundsatz Bund bei externen IT-Partnern des VBS	30	37	01/24 - 06/24
I 2024-02	IT-Prüfung	Sicherheitsdokumentation	45	48	01/24 - 06/24
I 2024-03	IT-Prüfung	Schutz der sensiblen Daten bei externen IT-Partnern des VBS in deren Entwicklungs- und Testumgebungen	60	68	04/24 - 02/25
I 2024-05	IT-Prüfung	Integration des NCSC ins VBS – Prozessprüfung	45	34	05/24 - 01/25
<hr/>					
R 2024-01	Revision	Bundesrechnung 2023 – Gruppe V	65	67	01/24 - 03/24
R 2024-02	Revision	Jahresrechnung 2023 – armasuisse Immobilien	20	21	01/24 - 03/24
R 2024-03	Revision	Jahresrechnung 2023 – Review Generalsekretariat VBS	15	9	01/24 - 03/24
R 2024-04	Revision	Jahresrechnung 2023 – Review Bundesamt für Sport	15	14	01/24 - 03/24
R 2024-05	Revision	Jahresrechnung 2023 – Sicherheitsverbund Schweiz (SVS)	15	10	01/24 - 03/24
R 2024-06	Revision	Bundesrechnung 2023 – Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)	15	15	01/24 - 05/24
R 2024-07	Revision	Bundesrechnung 2023 – IKS-Prüfung Einkaufsprozesse Gruppe V	30	36	04/24 - 12/24
R 2024-08	Revision	Bundesrechnung 2023 – IKS-Prüfung Anlagenprozesse Gruppe V	30	31	06/24 - 12/24
R 2024-09	Revision	Bundesrechnung 2024 – Zwischenrevision Gruppe V	35	24	08/24 - 12/24
R 2024-10	Revision	Bundesrechnung 2024 – Zwischenrevision armasuisse Immobilien	15	11	09/24 - 12/24

<i>Prüfnummer</i>	<i>Produkt</i>	<i>Titel</i>	<i>Plan Personen-tage</i>	<i>Ist Personen-tage</i>	<i>Zeitraum</i>
P 2024-01	Preisprüfung	Preisprüfung bei externen Lieferanten des VBS	30	21	01/24 - 07/24
P 2024-03	Preisprüfung	Preisprüfung bei externen Lieferanten des VBS	30	26	01/24 - 12/24
P 2024-04*	Preisprüfung	Preisprüfung bei externen Lieferanten des VBS	30	23	01/24 - 07/24
B 2024-01	Intern	Tätigkeitsbericht 2024	30	15	12/23 - 02/24
B 2024-02	Intern	Digitalisierungsbestrebungen	15	9	01/24 - 12/24
B 2024-03	Intern	Prüfplanung 2024 – Abklärungen, IT-Prüfungen und Revisionen	30	25	01/24 - 12/24
B 2024-04	Intern	Prüfplanung 2024 – Preisprüfungen	10	12	01/24 - 12/24
B 2024-05*	Intern	Interne Qualitätsbeurteilung	10	10	06/24 - 08/24
B 2024-97	Intern	Monitoring 2024	10	6	01/24 - 12/24
	Weitere interne Arbeiten	Planung Preisprüfungen und Revisionen	0	20	01/24 - 12/24
	Total		1155	1116	

* Zusätzlicher Auftrag

** Effektiver Aufwand in 2024

Anhang 2

Einbindung in das Governance-System VBS

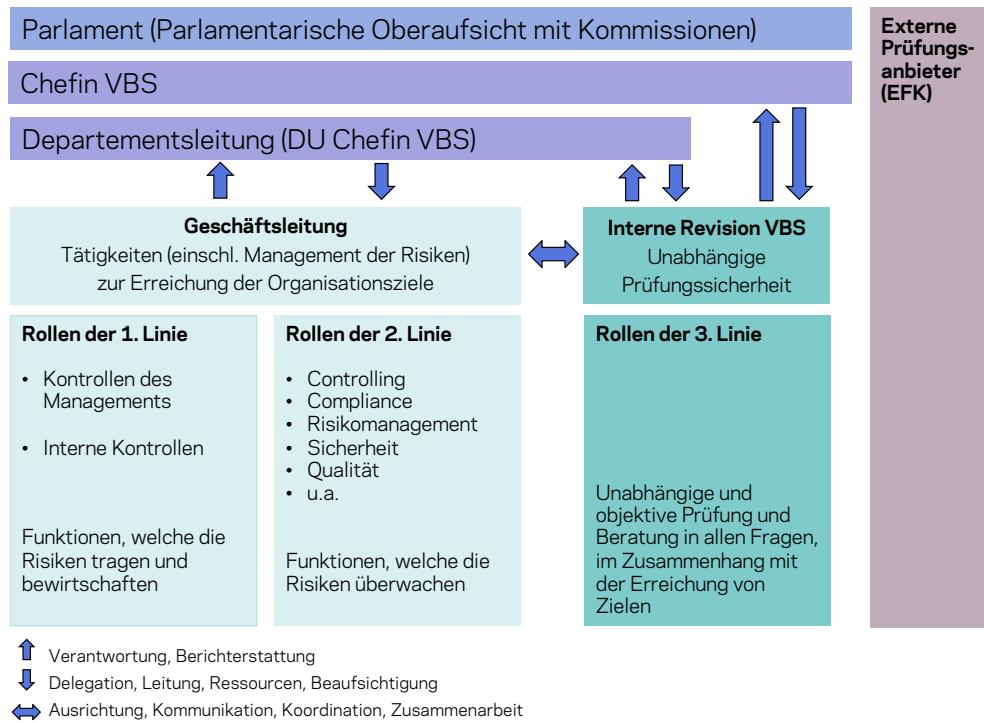


Abbildung 1: Das IIA «Drei-Linien-Modell» adaptiert auf das VBS.

Abkürzungsverzeichnis

A Stab	Armeestab
ar	armasuisse
ar Immobilien	armasuisse Immobilien
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BASPO	Bundesamt für Sport
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz), SR 152.3
BK-DTI	Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
FKG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz), SR 614.0
GO VBS	Geschäftsordnung VBS
GO GS-VBS	Geschäftsordnung für das GS-VBS
GO IR VBS	Geschäftsordnung Interne Revision VBS
Gruppe V	Gruppe Verteidigung
GS-VBS	Generalsekretariat VBS
IES	Informations- und Einsatzsystem
IES NG	Informations- und Einsatzsystem New Generation
IIA	Institute of Internal Auditors
IIAS	Institute of Internal Auditors Switzerland
IKS	Internes Kontrollsystem
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
IP-BB CF	Internetprotokoll-Backbone Cantonal-Fédéral
IR VBS	Interne Revision VBS
ISDS-Konzept	Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept
ISMS	Managementsystem für Informationssicherheit
IT	Informationstechnologie
Komm VBS	Kommunikation VBS
KSD	Koordinierter Sanitätsdienst
NCSC	Nationales Zentrum für Cybersicherheit
OV VBS	Organisationsverordnung für das VBS
PAK	Periodische Anlagenkontrolle
PPC VBS	Projektportfoliomanagement, Planung und Controlling VBS
R2C_GRC	Risk-to-Chance (Risikomanagement-Software)
SDVN+	Sicheres Datenverbundnetz Plus
SDVS	Sicheres Datenverbundsystem
SEPOS	Staatssekretariat für Sicherheitspolitik
SVB	Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz
SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
VBGÖ	Öffentlichkeitsverordnung, SR 152.31
VBS	Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VöB	Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 172.056.11

VSPA	Verordnung über den Truppeneinsatz zum Schutz von Personen und Sachen im Ausland, SR 513.76
VUM	Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln, SR 513.74
WIRU	Weisungen über das Immobilien-, Raumordnungs- und Umweltmanagement im VBS
ZSV	Zivilschutzverordnung, SR 520.11

